
S 31 RJ 2513/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 RJ 2513/00
Datum	09.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 86/02
Datum	25.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Oktober 2002 geändert. Die Beklagte wird unter Änderung des Bescheides vom 27. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2000 verurteilt, dem Kläger ab 1. Januar 2000 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Die Beklagte trägt zwei Drittel der außergerichtlichen Kosten des Klägers im gesamten Verfahren. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ausschließlich nur noch ausschließlich ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der Kläger ist 1953 geboren worden. Er erlernte in der DDR von 1971 bis 1973 den Beruf des Baumaschinisten, in dem er anschließend bis Juli 1990 tätig war. In den Folgejahren war der Kläger als Tiefbauer (März bis Juli 1991), Tiefbauhelfer (August 1991 bis Dezember 1993, März bis Oktober 1994) und Tiefbaufachwerker (August 1997 bis März 1998) tätig. Zum 21. April 1998 nahm der Kläger erneut eine Beschäftigung auf, die er in einer Veränderungsmitteilung gegenüber dem Arbeitsamt Berlin Nord als "Tiefbauer" bezeichnete. Arbeitgeber war die Firma W GmbH. Dieses Arbeitsverhältnis endete zum 31. Juli 2001. Die Arbeitgeberin

bezeichnete die vom KlÄnger zuletzt ausgeübte Tätigkeit in einer Arbeitsbescheinigung vom 12. Oktober 2001 als "Rohrlegerhelfer", in einer Auskunft vom 31. Mai 2001 für das Sozialgericht (SG) Berlin dann als "Rohrleger/Einsteifer â Kolonnenführer, Tiefbauarbeiter". Die Vergütung erfolgte nach der Tarifgruppe V/2.11 gemÄ Anhang 1 zum Bundes-Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe. Seit 6. Dezember 1999 war der KlÄnger durchgehend arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Beim KlÄnger war seit 1980 eine Beschädigtenstufe nach DDR-Recht, seit 1987 die Stufe II wegen einer statisch-dynamischen Insuffizienz der Lendenwirbelsäule, anerkannt. Vom Versorgungsamt Berlin ist seit 1995 ein Grad der Behinderung (GdB) von 60 (zuvor 50) anerkannt. Ein Neufeststellungsantrag vom Januar 2003 führte dazu, dass eine weitere Funktionsbeeinträchtigung mit einem GdB von 20 festgestellt worden war, ohne dass sich der Gesamt-GdB erhöht hätte.

Nachdem ein 1995 gestellter Antrag auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. wegen Invalidität erfolglos geblieben war (Bescheid der Beklagten vom 22. März 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. März 1997), beantragte der KlÄnger im Januar 2000 erneut, ihm Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren. Durch Bescheid vom 27. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2000 lehnte die Beklagte auch diesen Antrag ab. Ausgehend davon, dass der KlÄnger zuletzt als Rohrlegerhelfer gearbeitet habe, käme dahinstehen, ob der KlÄnger diese Tätigkeit noch ausüben könne. Denn er sei jedenfalls noch fähig, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte körperliche Arbeiten mit qualitativen Einschränkungen noch vollschichtig zu verrichten. Vorausgegangen waren von der Beklagten veranlasste Begutachtungen durch die Sozialmedizinerin Dr. H (vom 1. März 2000) und den Chirurgen Dipl.-Med. P (vom 8. April 2000).

Das Sozialgericht hat Befundberichte des Chirurgen Dr. J (vom 29. Januar 2001), der Internistin Dr. R (vom 5. Februar 2001 mit Fotokopien von zwei Entlassungsberichten des Evangelischen Krankenhauses H betreffend stationäre Behandlungen im Jahr 1999) und der Neurologin und Psychiaterin Dr. K (vom 20. Februar 2001 mit Fotokopie eines Arztberichts der C-Klinikum betreffend eine EMG-Untersuchung am 30. Oktober 2000) eingeholt, der KlÄnger selbst hat einen weiteren Bericht des V-Klinikums betreffend eine EMG-Untersuchung vom 11. April 2001 eingereicht. Ferner hat das Sozialgericht eine Arbeitgeberauskunft der Firma W GmbH vom 31. Mai 2001 mit ErgÄnzung vom 13. Dezember 2001 erhalten.

Im Auftrag des Sozialgericht haben dann der OrthopÄde Dr. W und der Internist K den KlÄnger begutachtet. Dr. W ist in seinem Gutachten vom 5. Juli 2001 zu dem Ergebnis gekommen, dass der KlÄnger leichte und gelegentlich mittelschwere Arbeiten mit qualitativen Einschränkungen noch vollschichtig ausüben könne. Auf seinem Fachgebiet hat er ein degeneratives LWS-Syndrom mit Osteochondrose und Spondylarthrose L4/5 bei Zustand nach Nucleotomie 1979 und eine Peroneusparesis links bei Polyneuropathie unklarer Genese diagnostiziert.

Der Arzt K ist in seinem Gutachten vom 30. April 2002 zu dem Ergebnis gekommen,

dass der Kl ger zu leichten und gelegentlich mittelschweren T tigkeiten mit qualitativen Einschr nkungen noch in der Lage ist. Er hat bei ihm (einschlie lich fachfremder Diagnosen) eine hypertensive Herzkrankheit bei langj hriger arterieller Hypertonie (medikament s reguliert), eine Adipositas, eine Hyperlipoprotein mie, eine Peroneusparese links, eine Varikosis beider Beine, eine Belastungslumbalgie infolge Fehlhaltung der Lendenwirbels ule bei osteodegenerativen Wirbels ulenver nderungen mit Bandscheibenprotrusion und Nukleotomie im Segment L5/S1 1979, eine Visusminderung rechts, eine H rminderung beidseits und eine operative Revision eines Bridenileus 1-2002 nach Cholezystektomie 1989 festgestellt.

Durch Urteil vom 9. Oktober 2002 hat das Sozialgericht die    erstinstanzlich noch auf Rente wegen Erwerbsunf higkeit, hilfsweise Berufsunf higkeit gerichtete    Klage abgewiesen. Der Kl ger sei weder berufs- noch erwerbsunf hig. Betreffend die Rente wegen Berufsunf higkeit k nne als gesch tzter Beruf im Sinne des Rentenrechts nicht der erlernte des Baumaschinisten angesehen werden. Denn von diesem Beruf habe sich der Kl ger gel st, indem er sich nicht nur vor bergehend einer geringerwertigen T tigkeit zugewandt habe. Die zuletzt verrichtete T tigkeit des Rohrlegerhelfers k nne der Kl ger nach dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen zwar nicht mehr verrichten. Nach dem so genannten Stufenschema des Bundessozialgerichts (BSG) m sse er sich aber sozial zumutbar auf T tigkeiten verweisen lassen, die eine Stufe unter dem Qualifikationsniveau seines bisherigen Berufs st nden. Der Beruf des Rohrlegerhelfers sei dem "oberen" Anlernbereich zuzuordnen, der die Berufe mit einer Ausbildungszeit von mehr als einem bis zu zwei Jahren umfasse. Ausgehend hiervon sei der Kl ger auf alle T tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mit Ausnahme der sogenannten Primitivt tigkeiten verweisbar. Insoweit k men nach dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen noch T tigkeiten als Verpacker von Kleinteilen, Montierer kleiner Gegenst nde oder als Pf rtner in Betracht.

Mit seiner Berufung macht der Kl ger nunmehr nur noch Rente wegen Berufsunf higkeit geltend. Ihm sei Berufsschutz als Baumaschinist zu gew hren. Lediglich um seine Besch ftigung zu sichern habe er sich als angelernter Hilfsarbeiter entlohnen lassen, w hrend er tats chlich auch in der letzten Arbeitsstelle als Baumaschinist t tig gewesen sei. Dar ber hinaus leide er unter Schlafst rungen, Angst- und Schwei ausbr chen und habe Platzangst. All dies versuche er zu unterdr cken, um nicht von seinem unmittelbaren Bekanntenkreis ausgegrenzt zu werden.

Der Kl ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Oktober 2002 und den Bescheid der Beklagten vom 27. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2000 zu  ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 2000 Rente wegen Berufsunf higkeit zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die angefochtene Entscheidung f r zutreffend. Der Kl ger sei entsprechend der tariflichen Einstufung und den Angaben des Arbeitgebers als Rohrlegerhelfer und damit nicht als Facharbeiter anzusehen. Angesichts dessen sei er auf die vom Sozialgericht benannten T tigkeiten sozial zumutbar verweisbar.

Der Senat hat  ber die T tigkeit des Kl gers bei der Firma W GmbH Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen D W. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der m ndlichen Verhandlung vom 25. August 2003 Bezug genommen.

Die Gerichtsakte, die Verwaltungsakte der Beklagten, die Schwerbehindertenakte und die Leistungsakte des Arbeitsamtes Berlin Nord sind Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt dieser Aktenst cke Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung ist begr ndet. Der Kl ger hat gegen die Beklagte ab 1. Januar 2000 den mit der Berufung allein noch geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Berufsunf higkeit.

Der erhobene Anspruch bestimmt sich noch nach [   43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (im Folgenden ohne Zusatz zitiert), weil der Kl ger seinen Rentenantrag im Januar 2000 gestellt hat und Rente wegen Berufsunf higkeit (auch) f r Zeitr ume vor dem 1. Januar 2001 geltend macht ([   300 Abs. 2 SGB VI](#)).

[   43 SGB VI](#) erfordert neben den sogenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Erf llung der allgemeinen Wartezeit nach [     50 Abs. 1, 51 Abs. 1 SGB VI](#) und Vorliegen von drei Jahren mit Pflichtbeitr gen f r eine versicherungspflichtige Besch ftigung oder T tigkeit in den letzten f nf Jahren vor Eintritt der rentenrechtlich erheblichen Erwerbsminderung, [   43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI](#)), dass Berufsunf higkeit eingetreten ist ([   43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#)). Im vorliegenden Fall liegt Berufsunf higkeit seit dem Eintritt der Arbeitsunf higkeit (am 6. Dezember 1999) vor und begr ndet den Anspruch auf Rente ab dem 1. Januar 2000 ([   99 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#)).

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor. Der Kl ger hat ausweislich des dem Bescheid vom 27. April 2000 beigef gten Versicherungsverlaufs die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten ([     50 Abs. 1, 51 Abs. 1 i.V. mit    43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#)) erf llt und bereits auf Grund der versicherungspflichtigen Besch ftigungen und des Bezugs versicherungspflichtiger Sozialleistungen ([   2 Satz 1 Nr. 3 i.V. mit      43 Abs. 1 Satz 2, 28 Satz 2 SGB VI](#)) in der Zeit von Dezember 1996 bis November 1999 drei Jahre mit Pflichtbeitr gen f r eine versicherungspflichtige Besch ftigung oder T tigkeit in den letzten f nf Jahren vor Eintritt der Berufsunf higkeit am 6.

Dezember 1999 (Beginn der Arbeitsunfähigkeit) zurückerlegt ([Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#)). Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Sozialgerichts liegt aber auch Berufsunfähigkeit vor. Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist ([Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#)). Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.

Ausgangspunkt für die Prüfung von Berufsunfähigkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf" des Versicherten (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 107, 169; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 - [B 13 RJ 43/99 R](#) - nicht veröffentlicht). Grundsätzlich ist dies die letzte nicht nur vorübergehend ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 - [B 13 RJ 43/99 R](#) -). Danach ist als bisheriger Beruf des Klägers der des Baumaschinenführers anzusehen. Diesen Beruf hatte der Kläger in der DDR unter der Bezeichnung Baumaschinist erlernt und er war in ihm langjährig und damit nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt. Es steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger auch in der zuletzt in der Zeit vom 21. April 1998 bis 5. Dezember 1999 bei der Firma W GmbH ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung als Baumaschinenführer tätig war. Das gilt auch unter Berücksichtigung der Arbeitsbescheinigung der Arbeitgeberin vom 12. Oktober 2001, in der der Kläger als "Rohrlegerhelfer" bezeichnet wird, sowie der Auskunft der Arbeitgeberin vom 31. Mai 2001, in der als Berufstätigkeiten des Klägers die des "Rohrlegers/Einsteifers", "Kolonnenführers, Tiefbauarbeiters" aufgeführt sind. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hatte der Kläger bei der Firma W GmbH wenigstens zur Hälfte seiner Arbeitszeit Baumaschinen zu und von Baustellen bewegt und auf den Baustellen bedient und damit Kerntätigkeiten des Baumaschinenführers ausgeübt. Das ergibt sich aus den Einlassungen des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung am 25. August 2003 und wird durch die Angaben des im selben Termin vernommenen Zeugen W bestätigt. Den zeitlichen Umfang der Baumaschinenführertätigkeit bzw. Baggerfahrertätigkeit des Klägers hat der Zeuge W anschaulich und damit überzeugend dahingehend präzisiert, dass der Kläger bei größeren Baustellen wie der in Buch "ganze Tage auf dem Bagger gesessen habe"; insgesamt hat der Kläger nach der Einschätzung des Zeugen jedenfalls mindestens in der Hälfte seines Tätigkeitsbereichs als Baggerfahrer gearbeitet. Auf ausdrückliches Nachfragen des Vertreters der Beklagten hat der Zeuge insoweit klargestellt, dass diese Einschätzung nicht nur auf einer bloßen Annahme, sondern auf eigener Anschauung beruht. Hinzu kommt, dass der Kläger und der Zeuge W übereinstimmend, widerspruchsfrei und damit überzeugend darlegen, dass allein die Tatsache, dass der Kläger (ebenso wie der Zeuge) als "Rohrlegerhelfer" eingestellt worden war, nicht den Rückschluss zulässt, dass

vom Klger nur qualitativ geringwertige Bauhilfsttigkeiten ausgefhrt worden waren. Vielmehr hatte die Arbeitgeberin, wie der Zeuge W klarstellt, vorrangig beabsichtigt, den Arbeitnehmern auf diese Weise jedenfalls fr eine Anfangszeit geringeren als den ihnen nach Qualifikation und Qualitt der verrichteten Arbeit zustehenden Lohn zahlen zu knnen. Es ist nachvollziehbar, wenn der Zeuge berichtet, dass er erst nach einer gewissen Zeit fr die von ihm verrichteten Facharbeiterttigkeiten auch wie ein Facharbeiter bezahlt worden sei, ohne dass die Arbeitgeberin eine nderungskndigung ausgesprochen habe oder ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen worden sei. Die Arbeitgeberin besttigt dies letztlich sogar selbst fr den Klger, indem sie dessen Ttigkeitsfeld gegenber dem Sozialgericht als "Rohrleger/Einsteifer â Kolonnenfhrer, Tiefbauarbeiter" bezeichnet. Diese Bezeichnungen haben andererseits keinen Einfluss darauf, welcher Beruf als der "bisherige" im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung anzusehen ist. Denn insoweit ist allein entscheidend, welche Ttigkeiten tatschlich verrichtet worden sind und welchem Berufsbild sie entsprechen.

Ist demnach bereits ein Zeitanteil von wenigstens der Hlfte der Arbeitszeit des Klgers auf die Bedienung von Baumaschinen und damit im Zusammenhang stehende Vorrichtungen entfallen, so kann im Ergebnis dahinstehen, welche Arbeiten er sonst noch ausgefhrt hat. Denn bei so genannten Mischtdtigkeiten ist allein auf die Vorrichtungen abzustellen, welche der Berufsttigkeit das Geprge gegeben, das heit mindestens etwa 50 % der Gesamtdtigkeit ausgemacht haben (BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 41](#)). Ungeachtet dessen stehen die vom Klger neben der Baumaschinenfhrttigkeit ausgefhrten Vorrichtungen als Rohrleger und Einsteifer allemal nicht auerhalb des Berufsbildes des bisherigen Berufs. Denn sie gehren im Rahmen der Ausbildung zum Baugertgefhrer, welche die Berufsbilder des Baumaschinenfhrers bzw. Baumaschinisten aufnimmt, zum verbindlichen Inhalt des Ausbildungsrahmenplans (Nr. 8 b und d der Anlage zur Verordnung ber die Berufsausbildung zum Baugertgefhrer/zur Baugertgefhrerin vom 12. Mai 1997, [BGBl. I S. 1038](#); im Folgenden: BaugertgefhrerVO). Die Kernttigkeit des Baumaschinenfhrers umfasst nmlich das Bedienen von Baumaschinen oder -gerten im Hoch- oder Tiefbau (z. B. zum Heben und Transportieren von Lasten, fr Erdbewegungsarbeiten und sonstige Bauarbeiten) einschlielich des An- und Abtransports der Maschinen und Gerte, deren Umrstung mit etwaigen mobilen Anbau- oder Zusatzgerten sowie das Ausfhren von Reparaturen (Bundesanstalt fr Arbeit â BA â [Herausgeberin], Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen â gabi â, 1991, Nr. 546 zu B 0.1). Dieses Ttigkeitsfeld ist im Wesentlichen identisch mit dem des Baumaschinisten in der DDR (BA [Herausgeberin], DDR-Ausbildungsberufe, Heft 5, 1990, S. 134f.) und mit dem in der praktischen Prfung fr den Ausbildungsberuf des Baugertgefhrers/der Baugertgefhrerin abgeforderten Kenntnisbereich (Â§ 9 Abs. 2 BaugertgefhrerVO).

Fest steht des Weiteren, dass der Klger den Beruf des Baumaschinenfhrers aus gesundheitlichen Grnden nicht mehr verrichten kann. Nach der bereinstimmenden Leistungsbeurteilung der gerichtlichen Sachverstndigen Dr. Raffloer und K kann der Klger nur noch leichte bis gelegentlich mittelschwere

Arbeiten verrichten. Zwangshaltungen und einseitige körperliche Belastungen sind zu vermeiden, besondere klimatische Expositionen dürfen nicht auftreten und Arbeiten auf Leitern und Gerüsten sind nicht möglich. Desgleichen sind nur noch Arbeiten möglich, die entweder durchgehend im Sitzen oder aber im Sitzen, Gehen und Stehen im Verhältnis 50 : 25 : 25 ausgeführt werden. Wegen der Herz- und Kreislauferkrankungen des Klärgers kommen außerdem Arbeiten an laufenden Maschinen nicht in Betracht, Arbeiten in festgelegtem Arbeitsrhythmus und unter Zeitdruck sollten jedenfalls vermieden werden. Mit diesem Leistungsbild, das die Sachverständigen im Einzelnen nachvollziehbar und damit überzeugend und auch von den Beteiligten unwidersprochen herausgearbeitet haben, erfüllt der Klärger nicht mehr die Anforderungen, welche das Berufsbild des bisherigen Berufs ausmachen. Denn es fallen bei der Tätigkeit eines Baumaschinenführers teilweise körperlich schwere Arbeiten an (siehe die Arbeitgeberauskunft vom 31. Mai 2001), die im Besonderen an und mit laufenden Maschinen, teils in Zwangshaltungen und in jeglicher Witterung auszuführen sind (s. gabi Nr. 546 zu B 3.2).

Es gibt für den Klärger auch keine sozial zumutbaren Verweisungstätigkeiten mehr, die er mit seinem verbliebenen Leistungsvermögen noch verrichten kann. Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit richtet sich dabei nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Hierzu hat das BSG das sogenannte Mehrstufenschema entwickelt, welches die Arbeiterberufe in verschiedene Berufsgruppen unterteilt. Diese Berufsgruppen werden durch die Leitberufe

â Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion bzw. besonders hoch qualifizierter Facharbeiter

â Facharbeiter (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren),

â angelernter Arbeiter (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und

â ungelernter Arbeiter

charakterisiert (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 132, 138, 140; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â [B 13 RJ 43/99 R](#) -).

Im Rahmen dieses Schemas ist der bisherige Beruf des Klärgers als Baumaschinenführer der dritten Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Das Tätigkeitsebild des bisherigen Berufs des Klärgers stellt zwar erst seit 1. August 1997 â unter der Bezeichnung Baugerüsteführer/Baugerüsteführerin â einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von drei Jahren dar. Schon der vom Klärger in der DDR erlernte Beruf des Baumaschinisten erforderte neben der zweijährigen Ausbildung aber den erfolgreichen Abschluss der polytechnischen Oberschule mit polytechnischer Bildung (DDR-Ausbildungsberufe a.a.O. S. 134). Desgleichen war der Zugang zu dem bundesrechtlichen Gegenstück des Baumaschinisten â des

(geprüften) Baumaschinenführers im Regelfall davon abhängig, dass vorher einschlägige Berufskenntnisse in einem Metall- oder Elektroberuf erworben worden waren oder aber die Stufenausbildung im Baugewerbe mindestens bis zur zweiten Stufe durchlaufen worden war (gabi Nr. 546 zu B I). Weil aber wie ausgeführt die Tätigkeitsbilder des Baumaschinenführers beziehungsweise Baumaschinisten der Sache nach im Berufsbild des Baugerätführers vollständig aufgegangen sind, indiziert die Entscheidung des Ordnungsgebers, die Ausbildung zum Baugerätführer als dreijährige auszugestalten, dass die früheren Ausbildungsformen, welche den Zugang zu der Berufstätigkeit eröffneten, qualitativ nicht wesentlich geringwertiger sein können.

Hinzu kommt vor allem, dass der Baumaschinenführer jedenfalls nach den seit 1998 geltenden Berliner Bezirkslohnstarifverträgen für das Baugewerbe (Berufsgruppe M III 1) tariflich stets ebenso eingruppiert ist wie ein Baugerätführer mit abgeschlossener (dreijähriger) Ausbildung nach zweijähriger Tätigkeit (Berufsgruppe M III 2) und eine annähernd gleiche Vergütung erhielt und erhält wie ein Spezialbaufacharbeiter, also jemandem, der die Stufenausbildung im Baugewerbe in der höchsten Stufe (Ausbildung von mindestens drei Jahren) abgeschlossen hat (Berufsgruppe III 1). Vor dem Hintergrund der vom Kläger tatsächlich verrichteten Tätigkeit wäre diese Tätigkeit im Rahmen des Tarifgefüges des Baugewerbes also richtiger Weise mit dem Entgelt für die Berufsgruppe M III 1 zu vergütet gewesen. Dieser Bewertung der Tarifvertragsparteien ist zu folgen, da nicht ersichtlich ist, dass hierbei qualitätsfremde Kriterien eine Rolle gespielt haben könnten (s. zum Ganzen Niesel in Kasseler Kommentar zum SGB VI, Rdnr. 53a ff zu [§ 43 SGB VI](#) a.F.). Dass die Arbeitgeberin die Berufsgruppe V 2.11 für die Vergütung angewendet hat, ist dagegen unerheblich, denn dies stellt lediglich ein widerlegbares Indiz für die Wertigkeit des ausgeübten Berufs dar. Die Einstufung durch die Arbeitgeberin ist im Fall des Klägers nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aber eindeutig fehlerhaft, so dass auf die objektiv richtige Berufsgruppe zurückzugreifen ist (Niesel a.a.O. Rdnr. 58 ff; s zur tariflichen Einordnung des Baumaschinenführers auch BSG, Urteil vom 5. Dezember 1989 [5/4a RJ 73/87](#)).

Für einen Facharbeiter sind aber die vom Sozialgericht bzw. von der Beklagten benannten Verweisungstätigkeiten des Verpackers von Kleinteilen, Montierers kleiner Gegenstände und des Pförtners sozial nicht zumutbar. Denn es handelt sich insoweit um ungelernte Tätigkeiten. Tätigkeiten in der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter mit einer Anlernzeit von wenigstens drei Monaten, die der Kläger nach einer Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten vollwertig ausüben konnte und die dem Restleistungsvermögen des Klägers entsprechen würden, sind dagegen weder von der Beklagten benannt worden noch ersichtlich.

Die Rente ist als Dauerrente zu gewähren, da der Gesundheitszustand des Klägers und die daraus resultierenden Leistungseinschränkungen von sämtlichen Sachverständigen als dauerhaft und nicht besserungsfähig beschrieben worden ist.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024